Satzung des Vereins "Partnerschaftsverein Rosendahl - Entrammes / Forcé / Parné sur Roc e.V."

Präambel

Die Partnerschaft zwischen den Gemeinden Rosendahl und Entrammes in Frankreich im Departement Mayenne besteht offiziell seit dem 4. Oktober 1970 und wurde durch den damaligen Bürgermeister von Rosendahl Herrn Alfons Hullermann und dem Bürgermeister von Entrammes Herrn Yves de Poulpiquet besiegelt.

Am 30. September 1995 schlossen sich die benachbarten Gemeinden Forcé und Parné sur Roc offiziell der Partnerschaft Entrammes - Rosendahl an. Die Bürgermeister Michel Pinot (Forcé), Henri Lemoine (Parné), Hubert Lardeux (Entrammes), Ludger Dinkler (Rosendahl) und Gemeindedirektor Georg Meyering besiegelten die Erweiterung der Partnerschaft durch eine weitere Urkunde.

Der Verein "Partnerschaftsverein Rosendahl - Entrammes / Forcé / Parné sur Roc e. V." trägt in enger Zusammenarbeit mit der Gemeinde Rosendahl dafür Sorge, dass die lebendige Freundschaft weiterhin gepflegt und intensiviert wird nach den Vorgaben der Partnerschaftsurkunde vom 04. Oktober 1970.

Die historische Verbindung, geknüpft durch das Schicksal von Mönchen des Trappistenordens, begründet und verstärkt diese Freundschaft, die zur Verständigung unter den Völkern beitragen soll.

Die Gründung des Vereins "Partnerschaftsverein Rosendahl - Entrammes / Forcé / Parné sur Roc e. V." wird von allen Verantwortlichen befürwortet und unterstützt.

Der Verein spricht sich ausdrücklich für die Ausweitung der Partnerschaft auf die Schulen der beteiligten Gemeinden und eine aktive Kinder- und Jugendarbeit aus.

Die finanzielle Unterstützung der Gemeinde Rosendahl ist ein wichtiger Bestandteil, um Begegnungen zu ermöglichen.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- Der Verein trägt den Namen "Partnerschaftsverein Rosendahl Entrammes / Forcé / Parné sur Roc e. V.".
- 2. Er hat seinen Sitz in Rosendahl.
- 3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff) in der jeweils gültigen Fassung.

- 2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Völkerverständigung, insbesondere die deutsch-französische Freundschaft, u.a. durch Organisation und Durchführung von Partnerschaftsbegegnungen, zu vertiefen. Grundlage der Partnerschaft bilden die Urkunden vom 4. Oktober 1970 und 30. September 1995 (siehe Anlage).
- 3. Der Verein lebt aktiv das Prinzip des generationsübergreifenden Miteinanders und legt großen Wert auf Nachhaltigkeit. Daher engagiert sich der Verein auch besonders intensiv auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe. Er fördert und organisiert insbesondere internationale Austausche, aber auch lokale Begegnungen unter jungen Menschen. Hierzu kooperiert der Verein ausdrücklich auch mit anderen Vereinen vor Ort und in der Region und mit den Schulen der beteiligten Gemeinden. Die Interessen der jungen Vereinsmitglieder werden zudem durch ein eigenes Jugendgremium vertreten.
- 4. Der Satzungszweck wird z.B. verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln (insbesondere Spenden und Zuschüsse) und durch die Organisation von Begegnungen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die Gemeinde Rosendahl ist geborenes Mitglied des Vereins.
- 2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- 3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 4. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Vorsitzenden ohne Einhaltung einer Frist.
- 5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss kann innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1. der Vorstand
- 2. die Mitgliederversammlung und
- 3. das Jugendgremium.

§ 7 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus dem/r Vorsitzenden, dem/r stellvertretenden Vorsitzenden, dem/r Kassierer/in, dem/r Schriftführer/in sowie 3 bis 7 Beisitzern. Diese Vorstandsmitglieder bilden den Gesamtvorstand. Als Mitglieder des Gesamtvorstandes bilden der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassierer/in den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes gemeinschaftlich handelnd – vertreten.
- 2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

Die Vorstandswahlen werden nach einem bestimmten Turnus durchgeführt, der einen reibungslosen Übergang im Vorstand ermöglicht. Nachfolger für vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglieder werden nur für die Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds gewählt.

Die Wahlen finden nach folgendem Turnus statt:

Gerade Jahre: Ungerade Jahre: 1. Vorsitzende/r, Kassierer/in, Beisitzer 2, 4 und 6 stellvertr. Vorsitzende/r, Schriftführer/in, Beisitzer 1, 3, 5

und 7

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtstätigkeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, kommissarisch eine Ersatzperson zu bestimmen. Die Amtszeit des auf diese Weise bestimmten Vorstandsmitgliedes läuft mit der nächsten turnusmäßigen Vorstandswahl ab. Es dürfen nicht mehr kommissarische Vorstandsmitglieder als gewählte Vorstandsmitglieder im Vorstand tätig sein."

4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden

Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

- 5. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den/die Vorsitzende/n. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind.
- 6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- 3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder durch elektronische Übermittlung (per E-Mail) an die dem Vorstand vom Mitglied zuletzt bekannt gegebene gültige Anschrift durch den/die Vorsitzende/n unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
- 4. Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes vorzulegen

Sie bestellt insgesamt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Es wird jährlich ein Kassenprüfer für zwei Jahre gewählt. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere auch über

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Beitragsbefreiung
- c) Aufgaben des Vereins
- d) Satzungsänderungen
- e) Auflösung des Vereins.
- 5. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied ab Vollendung des 14. Lebensjahres hat eine Stimme.
- 6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9 Jugendgremium

 Das Jugendgremium besteht aus mindestens einem/einer Jugendsprecher/in und kann bis zu vier weitere Jugendvertreter umfassen. Alle Vertreter müssen Mitglieder des Vereins sein und ein Mindestalter von 14 Jahren und ein Höchstalter von 25 Jahren aufweisen.

- Das Jugendgremium ist kein von der Mitgliederversammlung zu wählendes Organ, sondern setzt sich aus interessierten Jugendlichen zusammen, die vom Vorstand bestellt werden müssen. Die Mindest-Amtszeit beträgt ca. 12 Monate und endet in dem darauffolgenden Jahr am Tag der Mitgliederversammlung. Den/Die Sprecher/in bestimmen die Jugendlichen selbst.
- 3. Das Jugendgremium tagt mindestens drei Mal pro Amtsperiode. Ein Protokoll ist anzufertigen und dem Vorstand zur Kenntnis zuzuleiten. Zudem sind regelmäßige Treffen/ Absprachen mit dem Vorstand und die Teilnahme an Vorstandssitzungen vorgesehen.
- 4. Das Jugendgremium hat bei allen Entscheidungen/Themen mit klarem Jugendbezug ein Mitbestimmungsrecht. Bei Vorstandssitzungen hat das Jugendgremium eine Stimme.

§ 10 Satzungsänderung

- Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt
 werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der
 vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- 2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer und dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Rosendahl, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Gründerversammlung am 01. Juli 2009 beschlossen. Die Satzung tritt nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

